

Vollzug des Tierischen Nebenprodukte- Verarbeitungs- und Beseitigungsrechts:  
Genehmigung zum Vergraben von Heimtieren

Das Landratsamt Landshut erlässt folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Im Gebiet des Landkreises Landshut dürfen einzelne Körper folgender Heimtiere auch durch Vergraben beseitigt werden:
  - Hunde
  - Katzen
  - Kaninchen sowie
  - solche Kleintiere und Vögel, die in Tierhandlungen gehandelt werden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
  - 2.1. Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere dürfen nicht vergraben werden, sondern sind in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen.
  - 2.2. Die toten Tiere sind so zu vergraben, dass dadurch
    - die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird und
    - eine schädliche Verunreinigung oder eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht erfolgt.
  - 2.3. Die Tiere dürfen nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern oder öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.
  - 2.4. Die toten Tiere dürfen nur auf eigenem Grund und Boden vergraben werden.
  - 2.5. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht (gemessen vom Rand der Grube an) bedeckt sind.
  - 2.6. Diese Ermächtigung kann jederzeit, insbesondere auch im Einzelfall, widerrufen werden.
  - 2.7. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Hinweise:**

1. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Landshut, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Veldener Str. 15, 84036 Landshut (Tel: 0871/408-406, Fax: 0871/408-192).
2. Andere als die in dieser Allgemeinverfügung genannten Tiere dürfen nur nach Genehmigung des Landratsamtes Landshut durch Vergraben beseitigt werden.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Zimmer-Nr. N 14 aus. Jeder Interessierte kann während der Dienststunden Einsicht in diese Allgemeinverfügung nehmen.

(Nr. 31-5660.1 vom 22.09.2004)